



HESSISCHER LANDTAG

21. 03. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 26.01.2022**Personenstandsarchiv des Landes Hessen – Teil II****und****Antwort****Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

Vorbemerkung Fragesteller:

An das Personenstandsarchiv des Landes Hessen in Neustadt/Hessen können die hessischen Standesamtsaufsichten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die Standesamts-Register abgeben, deren Fortführungsfristen abgelaufen sind. Zur aktuellen Praxis zur Führung des hessischen Personenstandsarchivs ergeben sich folgende Fragen.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Mit Novellierung des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), wurde eine Archivierung der Personenstandsregister nach Ablauf gleitender sogenannter Fortführungsfristen (§ 5 Abs. 5 PStG) ermöglicht; diese Fortführungsfristen betragen für Geburtsregister 110 Jahre, für Heiratsregister 80 Jahre und für Sterberegister 30 Jahre. Im Hessischen Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19. November 2008, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), wurde festgelegt, dass „die Archivierung der Personenstandsregister und Sammelakten der jeweiligen Gemeinde, die der Sicherungsregister dem Hessischen Landesarchiv obliegt“ (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 HAG-PStG).

Mit der Einrichtung eines zentralen Personenstandsarchivs in Hessen hat das Land große Anstrengungen unternommen, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, die Kommunen deutlich zu entlasten und darüber hinaus die Unterlagen an zentraler Stelle zusammenzuführen. Damit steht der Öffentlichkeit zugleich ein wertvoller Quellenbestand erstmalig geschlossen zur Verfügung, der aus Datenschutzgründen in den Standesämtern in der Regel kaum zugänglich war und selbst von der historischen Forschung nur in eingeschränktem Maße genutzt werden konnte. Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In welchem regelmäßigen Zeitraum werden gesperrte Urkunden und Dokumente im Personenstandsarchiv des Landes Hessen überprüft, um die Sperrung ggfs. aufheben zu können?
- Frage 2. Welche Möglichkeiten sieht sie, um bei gesperrten Urkunden und Dokumenten die zugeordneten Namen anzugeben, um eine sonst oft vergebliche Endlossuche zu vermeiden?
- Frage 3. Zu welchem Zeitpunkt werden jeweils die Bestände des Personenstandsarchivs in Hinblick auf die nicht mehr geschützten Daten aktualisiert?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Die im Personenstandsarchiv archivierten Sicherungsregister können nach den Vorgaben des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), im Lesesaal des Personenstandsarchivs in Neustadt (Landkreis Marburg-Biedenkopf) zu festen Öffnungszeiten genutzt werden. Die Wahrung der Rechte Dritter bei der Nutzung der Registerbände im Original im Lesesaal des Personenstandsarchivs erfolgt durch entsprechende Nutzungsaufgaben.

Zudem wurden in einem zwischen 2011 und 2014 umgesetzten großangelegten Digitalisierungsprojekt die archivierten Register bis zu den Stichjahren 1900 (Geburten), 1930 (Heiraten) sowie 1980 (Sterbefälle) als Digitalisate (Endprodukt oder Ergebnis einer Digitalisierung) online verfügbar gemacht, sowohl über das Archivinformationssystem Arcinsys (→ <https://arcinsys.hessen.de>) als auch über das Landesgeschichtliche Informationssystem LAGIS (→ <https://www.lagis-hessen.de/pstr>).

Ein Folgeprojekt für die inzwischen weitgehend von archivischen Schutzfristen freien Jahrgänge ist in Vorbereitung.

Einzelne Einträge in den Registern sind wegen der hier genannten Informationen zu Dritten, deren personenbezogene Schutzfristen gemäß HArchivG noch nicht abgelaufen sind (z. B. Hinweise auf Kinder im Heiratseintrag der Eltern, die vor weniger als 100 Jahren geboren sind, auf totgeborene bzw. verstorbene Kinder in Sterberegistern oder Hinweise auf Adoptionen), bis zum Ablauf dieser Fristen gesperrt. Um eine frei zugängliche Online-Nutzung der Register zu ermöglichen, wurde in Absprache mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten eine technische Lösung entwickelt, mit denen die schutzwürdigen Belange gewahrt werden.

Die Freischaltung der Digitalisate erfolgt gleitend („automatisch“) nach Ablauf der in der Datenbank gemäß dem HArchivG einzelfallbezogen hinterlegten Schutzfristen.

Bei Aufruf eines gesperrten Eintrags/Digitalisats wird im Internet über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Personenstandsarchiv zwecks Nutzung (Rechercheanfrage oder eigenständige Einsichtnahme) informiert. Eine die Nutzung der Digitalisate erleichternde Indexierung der Einträge ist in Bearbeitung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen dem Personenstandsarchiv des Landes Hessen und den Standesamtsaufsichten der Kommunen?
Hat sie Vorschläge oder Ideen, wie die Zusammenarbeit vertieft und verbessert werden könnte?

Von Seiten des Personenstandsarchivs findet zur Organisation der jährlichen Registerübernahmen ein regelmäßiger Austausch mit den Standesamtsaufsichten statt. Das Personenstandsarchiv ist darüber hinaus ständiger Ansprechpartner für Fragen der Nutzung (auch für Standesämter und Kommunalarchive) sowie der Erhaltung des Schriftguts. Die Leiterin des Personenstandsarchivs war mehrfach zu Gast bei Fachveranstaltungen der Standesbeamten (z.B. des Fachverbandes der hessischen Standesbeamten) und bietet seit 2010 jährlich zusammen mit einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten das Seminar „Führung und Benutzung der Personenstandsregister“ an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf an.

Aufgrund der regelmäßigen und guten Zusammenarbeit wird die Fortsetzung des intensiven Austauschs begrüßt.

Wiesbaden, 17. Februar 2022

Angela Dorn